

***In unserer Einheit
liegt unsere Stärke***

***Aber auch Finanzkraft
ist Kampfkraft***

***Gemeinsam werden wir
die Zukunft meistern***

IGBEW
Industriegewerkschaft
Bergbau-Energie-
Wasserwirtschaft



IGBE
Industriegewerkschaft
Bergbau
und Energie

IGBEW
Industriegewerkschaft
Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft

Satzung

Satzung

der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-
Wasserwirtschaft

Gültig ab 6. April 1990

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele und Aufgaben der Industriegewerkschaft ...	3
II.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 1	Eintritt	4
§ 2	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 3	Rechte der Mitglieder	6
§ 4	Pflichten der Mitglieder	7
§ 5	Beiträge	8
§ 6	Arbeitskampf	9
§ 7	Ehrungen	10
§ 8	Finanzielle Unterstützung bei Krankheit	10
§ 9	Finanzielle Unterstützung bei der Geburt von Kindern...	11
§ 10	Sterbegeld	12
§ 11	Rechtshilfe	12
§ 12	Wahlen	12

III. Organisationsaufbau	13
§ 13 Gewerkschaftliche Grundorganisationen	13
§ 14 Geschäftsstellen	14
§ 15 Landesdelegiertenkonferenzen	15
§ 16 Landesvorstände	16
§ 17 Kongreß der Industriegewerkschaft	17
§ 18 Hauptvorstand	18
§ 19 Geschäftsführender Vorstand	19
§ 20 Revisionskommission	19
§ 21 Angestellte	20
§ 22 Jugend und Frauen	20
§ 23 Mitglieder im Ruhestand und Behinderte	21
IV. Weitere Bestimmungen	21
§ 24 Gewerkschaftliche Solidarität	21
§ 25 Finanzierung der Tätigkeit der Industriegewerkschaft ..	22
§ 26 Vermögen	22
§ 27 Publikationen	23
§ 28 Auflösung der Industriegewerkschaft, Austritt aus dem Dachverband	23
§ 29 Inkrafttreten der Satzung	23

I. Ziele und Aufgaben der Industriegewerkschaft

Die Industriegewerkschaft versteht sich als Interessenvertreter aller in der Kohle- und Energiewirtschaft, im Erz-, Kali- und Spatbergbau, der Schieferindustrie, der Geologie, der Wasserwirtschaft und im Kohlehandel tätigen Mitglieder. Die Gewerkschaft führt den Namen Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht allen Werkträgern der Industriezweige - unabhängig ihrer Weltanschauung und parteilichen Zugehörigkeit - offen.

Die Industriegewerkschaft ist eine eigenständige, freie, unabhängige Gewerkschaft, die nur ihren Mitgliedern verpflichtet und rechenschaftspflichtig ist. Sie ist Mitglied eines Dachverbandes. Die Industriegewerkschaft ist der 100jährigen Geschichte der Gewerkschaftsbewegung der Bergarbeiter Deutschlands verpflichtet.

Mehrheitsprinzip, Solidarität und Interessenausgleich zwischen den Industriezweigen der Industriegewerkschaft betrachten wir als grundlegende Werte der gewerkschaftlichen Tätigkeit. Ihr Inhalt und Ziel ist auf die Verwirklichung der gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder und ihren umfassenden Schutz gerichtet.

Die Industriegewerkschaft setzt sich für eine humane, demokratische und sozial gerechte Gesellschaft ein. Sie wirkt für Chancengleichheit, für Vollbeschäftigung, für eine ökologisch ausgewogene, leistungsstarke Wirtschaft, in der die freie Entfaltung und Selbstbestimmung eines jeden einzelnen im Mittelpunkt steht.

Die Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft wird ihre antifaschistischen und humanistischen Traditionen wahren, setzt sich für Demokratie und Parlamentarismus sowie für die Friedenssicherung ein und wendet sich gegen Terrorismus, Neo-

faschismus, Rassismus, Militarismus sowie gegen alle Formen des Extremismus.

Die Industriegewerkschaft nimmt alle berufsspezifischen Aufgaben der Interessenvertretung der Mitglieder wahr. Das schließt ein:

- Wahrung der vollen Tarifautonomie sowie eine eigenständige Tarif- und Sozialpolitik;
- Wahrnehmung der Schutzfunktionen für die Mitglieder im Arbeitsprozeß;
- Einflußnahme auf die Entwicklungsstrategien der Wirtschaftszweige mit dem Grundanliegen, die Einheit von Leistungsentwicklung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Verbesserung der Arbeits- und Umweltbedingungen zu gewährleisten;
- Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung bei der Aus- und Weiterbildung;
- Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Frauen, Jugendlichen, Angestellten, Veteranen und Behinderten;
- eigenständige Organisation der internationalen Arbeit.

Die Arbeit der Industriegewerkschaft wird auf der Grundlage der Satzung und des Programms geleistet.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Eintritt

1. Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft kann jeder werden, der ein Arbeitsrechts-, Lehr- oder Studienverhältnis mit einem Betrieb oder einer Einrichtung in einem zur Industriegewerkschaft gehörigen Industriezweig hat und die Satzung der Industriegewerkschaft anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß in der Mitgliederversammlung der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Grundorganisation.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
4. Mit Bestätigung der Aufnahme wird eine Mitgliedskarte und eine Satzung ausgehändigt.
5. Mitgliedern, die aus einer anderen Industriegewerkschaft/Gewerkschaft übertreten, wird die dort erworbene Mitgliedschaft als ununterbrochen anerkannt, wenn die Beitragszahlung regelmäßig und satzungsgemäß erfolgte.
6. Mitglieder von ausländischen Gewerkschaftsorganisationen, die den gleichen internationalen Organisationen wie die Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft angehören, wird bei Antrag auf Mitgliedschaft laut Satzung die Mitgliedschaft anerkannt.
Für Mitglieder aus weiteren Gewerkschaftsorganisationen wird auf Antrag durch den Hauptvorstand entschieden.

§ 2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Übertritt in eine andere IG/Gew.
 - Streichung
 - Ausschluß.
2. Der Austritt ist gegenüber der Grundorganisation schriftlich zu erklären. Der schriftlichen Austrittserklärung ist die Mitgliedskarte beizufügen.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Grundorganisation erfolgt, wenn das Mitglied 3 Monate selbstverschuldet keinen satzungsgemäßen Beitrag entrichtet hat.
4. Ein Ausschuß aus der Industriegewerkschaft erfolgt bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und bei grober Schädigung des Ansehens der Industriegewerkschaft durch das Mitglied. Der Ausschuß erfolgt durch die Gewerkschaftsgruppe bzw. durch die Grundorganisation und bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Gegen die Streichung oder den Ausschuß kann bei der zuständigen Schiedskommission Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über die Streichung bzw. über den Ausschuß ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Industriegewerkschaft.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Das Mitglied der Industriegewerkschaft hat das Recht:

1. In den Mitgliederversammlungen seinen Standpunkt kundzutun, an der Vorbereitung, Abstimmung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse mitzuwirken.
2. An den Wahlen teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
3. Von gewählten Funktionären, Leitungen und Vorständen der Industriegewerkschaft Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, Vorschläge, Hinweise und Kritiken zu unterbreiten sowie Fragen und Beschwerden an sie zu richten.
4. An der gewerkschaftlichen Aus- und Weiterbildung teilzunehmen und die Bildungs- und Schulungseinrichtungen der Gewerkschaft zu nutzen.
5. Umfassend und aktuell informiert zu werden.

6. Die Mitglieder, die wegen Alter, längerer Krankheit bzw. Invalidität ständig oder vorübergehend aus der Berufstätigkeit ausscheiden, können weiter Mitglied der Industriegewerkschaft bleiben. Das gilt auch für Mitglieder, die aufgrund Mutter- oder anderer familiärer Pflichten zeitweise nicht berufstätig sind.
7. Mitglieder, die arbeitslos sind, bleiben Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft.
8. Eine finanzielle Unterstützung
 - bei Streik,
 - bei längerer Krankheit,
 - bei Geburt von Kindern,
 - als Rentner bei langjähriger Mitgliedschaft in der IG,
 - als Sterbe- und Unfallsterbegeld zu erhalten.
9. Mitglied der „Kasse der gegenseitigen Hilfe“, der „Fakulta“ und des „ACE Auto-Club-Europa e.V. der DDR“ nach deren im Statut festgelegten Bedingungen zu werden.
10. Für seinen Erholungsurlaub eine Erholungsreise des Reisebüros der Gewerkschaften „Feriendienst“ zu beantragen.
11. Gewerkschaftliche Unterstützung auf Antrag zu erhalten.
12. Für lange Mitgliedschaft geehrt zu werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Das Gewerkschaftsmitglied hat die Pflicht:

1. Die Satzung der Industriegewerkschaft anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen.
2. Seinen Mitgliedsbeitrag in der von der Grundorganisation festgelegten Art und im laufenden Monat entsprechend der in der Satzung festgelegten Höhe zu entrichten.
Bei nicht satzungsgemäßer Entrichtung des Mitgliedsbeitrages besteht kein Anspruch auf die in § 3 genannten Rechte.

1. Einen Betriebs- und Wohnungswechsel der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden nach dem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen berechnet.
2. Als Bemessungsgrundlage gelten ein Prozent des monatlichen Bruttoarbeitseinkommens nach folgender Tabelle aufgerundet auf eine volle Mark.

Der Mindestbeitrag beträgt 1,- Mark.

Monatseinkommen (in Mark)	Beitrag
bis 100,-	1,-
100,01 bis 200,-	2,-
200,01 bis 300,-	3,-
300,01 bis 400,-	4,-
400,01 bis 500,-	5,-
500,01 bis 600,-	6,-
600,01 bis 700,-	7,-
700,01 bis 800,-	8,-
800,01 bis 900,-	9,-
900,01 bis 1000,-	10,-
1000,01 bis 1100,-	11,-
1100,01 bis 1200,-	12,-
1200,01 bis 1300,-	13,-
1300,01 bis 1400,-	14,-
1400,01 bis 1500,-	15,-
1500,01 bis 1600,-	16,-
1600,01 bis 1700,-	17,-
1700,01 bis 1800,-	18,-
1800,01 bis 1900,-	19,-
1900,01 bis 2000,-	20,-

Bei Monatseinkommen über 2000,- Mark erhöht sich der Monatsbeitrag je angefangener 100,- Mark um 1,— Mark.

3. Beitragsfrei sind Prämien, Erschwerniszuschläge und Zulagen, Vergütungen für Überstunden, Nachtschicht, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie für Schichtarbeit und Bereitschaft und soziale Leistungen.

4. Bei Rentnern ohne Arbeitseinkommen, Arbeitslosen ohne Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung beträgt der Monatsbeitrag bei Einkommen

bis 500,- Mark	2,- Mark
über 500,- Mark	5,- Mark
über 1000,- Mark	10,- Mark.

Liegt das Einkommen über dem Durchschnitt des Einkommens der Bevölkerung, ist der Beitrag laut Tabelle zu zahlen.

5. Lehrlinge und Studenten entrichten ihre Beiträge entsprechend ihrer Vergütung laut Tabelle.
6. Vorübergehend nicht berufstätige Mitglieder entrichten einen Beitrag nach Tabelle entsprechend ihres Einkommens.
7. Die Aufnahmegebühr als Mitglied beträgt 1,- Mark.
8. Beitragspflicht ist Bringepflicht für jedes Mitglied.
9. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag als die festgelegte Beitragshöhe zu entrichten.

§ 6 Arbeitskampf

1. Der Arbeitskampf ist ein gewerkschaftliches Mittel zur Durchsetzung von Forderungen der Mitglieder der Industriegewerkschaft.
2. Der gewerkschaftliche Streik ist als äußerstes Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Mitglieder in Industriezweigen und für die gesamte Industriegewerkschaft zulässig. Einzelheiten des Streiks werden in einer Streikordnung festgelegt.

3. Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines Streiks bedürfen eines Beschlusses des Hauptvorstandes.
Der Hauptvorstand kann einen Streik beschließen, wenn sich für ihn in Urabstimmung 75 Prozent der im Arbeitsprozeß stehenden Mitglieder des jeweiligen Industriezweiges bzw. der Industriegewerkschaft entschieden haben.
Das gilt sinngemäß für die Fortsetzung oder Beendigung eines Streiks.
4. Der Hauptvorstand ist berechtigt:
 - bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaft,
 - bei Angriffen auf die demokratische Ordnung des Staates, einen Streik ohne Urabstimmung zu beschließen.

§ 7 Ehrungen

1. Mitglieder, die ununterbrochen Mitglied der Industriegewerkschaft sind und der in der Satzung festgelegten Pflicht zur Beitragszahlung entsprechend der Beitragstabelle nachgekommen sind, werden für 25-, 40-, 50- und 60jährige und darüber hinausgehende Mitgliedschaft durch die Industriegewerkschaft Bergbau-Energie-Wasserwirtschaft geehrt und erhalten entsprechend ihrer Mitgliedsdauer gestaffelte Ehrenzuwendungen.
2. Nähere Einzelheiten werden in der Richtlinie geregelt, die der Hauptvorstand erläßt.

§ 8 Finanzielle Unterstützung bei Krankheit

1. Mitglieder, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit länger als sechs Wochen im Kalenderjahr von der Arbeit befreit sind und Krankengeld der Sozialversicherung beziehen, erhalten je nach Dauer ihrer ununterbrochenen Mitgliedschaft ab 7. Kalenderwoche der Arbeitsunfähigkeit

wegen Krankheit für sechs bis neun Wochen je Kalendertag eine gewerkschaftliche Krankenunterstützung.

2. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Beiträge, die in den letzten 3 Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gezahlt wurden. (Gesamtbeitrag der letzten drei Monate geteilt durch 13 Wochen ergibt die Krankenunterstützung je Kalendertag.)
3. Die Krankenunterstützung wird für folgende Dauer gewährt:
 - nach mehr als 1jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft von der 7. bis einschließlich 12. Krankheitswoche (42 Tage).
 - nach mehr als 5jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft von der 7. bis einschließlich 13. Krankheitswoche (49 Tage).
 - nach mehr als 6jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft von der 7. bis einschließlich 14. Krankheitswoche (56 Tage).
 - nach mehr als 9jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft von der 7. bis einschließlich 15. Krankheitswoche (63 Tage).

Das Krankengeld der Sozialversicherung und die gewerkschaftliche Krankenunterstützung dürfen zusammen die Höhe des vor Eintritt der Krankheit bezogenen Nettodurchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

Die errechnete gewerkschaftliche Krankenunterstützung ist insgesamt auf volle Mark aufzurunden.

§ 9 Finanzielle Unterstützung bei der Geburt von Kindern

1. Mitglieder erhalten bei der Geburt eines Kindes aus der Gewerkschaftskasse der Grundorganisation eine einmalige Geburtenbeihilfe.
Sie beträgt 30,- Mark je Kind.
2. Diese Beihilfe wird nur einem Elternteil gewährt

§ 10 Sterbegeld

1. Beim Tod eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt. Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, wird Unfallsterbegeld gezahlt.
2. Grundlage für die Höhe des Sterbegeldes bilden die Höhe des gezahlten Mitgliedsbeitrages und die Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft zur Industriegewerkschaft.
3. Einzelheiten werden in einer Richtlinie des Hauptvorstandes geregelt.

§11 Rechtshilfe

1. Die Industriegewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung in allen Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung.
2. Mitgliedern wird auf Antrag kostenloser Rechtsschutz gewährt. Rechtsschutz beinhaltet:
 - Unterstützung des Mitgliedes in arbeitsrechtlichen Fragen und Verfahren.
 - Die Wahrnehmung der Interessen des Mitgliedes, das durch sein Eintreten für die Industriegewerkschaft des Schutzes bedarf.
 - Gleiches gilt für Angehörige ersten Grades eines verstorbenen Mitgliedes.

§12 Wahlen

1. Die Wahlen in der Industriegewerkschaft erfolgen auf der Grundlage der vom Gewerkschaftskongreß beschlossenen Wahlordnung.
2. Wahlfunktionen im Landes- und Hauptvorstand sind auf 10 Jahre begrenzt.

3. Eine einmalige Wiederwahl für weitere 5 Jahre ist nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zuständigen Delegiertenkonferenz möglich.
4. Wahlfunktionäre können abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder, die sie gewählt haben, dies fordern.
5. Einzelheiten werden in der Wahlordnung festgelegt.

III. Organisationsaufbau

Die Industriegewerkschaft ist nach Grundorganisationen und Landesverbänden gegliedert.

§ 13 Gewerkschaftliche Grundorganisationen

1. Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen sind die Basis der Industriegewerkschaft.

Sie umfassen alle in einem Betrieb oder Einrichtung tätigen Mitglieder, die sich in Gewerkschaftsgruppen organisieren. In den gewerkschaftlichen Grundorganisationen werden Gewerkschaftsleitungen in geheimer Wahl gewählt. Bei den Leitungen können Kommissionen gebildet werden.

Über den Leitungsaufbau entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. die Vertrauensleutevollversammlung.
2. Gewerkschaftliche Grundorganisationen sind dann zu bilden, wenn mindestens 10 Mitglieder in einem Betrieb oder einer Einrichtung tätig sind.
3. Das höchste Organ der gewerkschaftlichen Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung bzw., wo Mitgliederversammlungen aufgrund der Größe nicht durchführbar sind, die Vertrauensleutevollversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung nimmt Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht der

zuständigen Gewerkschaftsleitung entgegen, bestätigt den Haushalts- und Finanzplan sowie Stellenplan der Grundorganisation, entscheidet über die Arbeitsprogramme der gewerkschaftlichen Grundorganisation und beschließt grundsätzliche Vereinbarungen zwischen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und der Leitung des Betriebes.

5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutenvollversammlungen erfolgt durch die zuständige Gewerkschaftsleitung entsprechend der Notwendigkeit oder wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. Vertrauensleute sowie die Revisionskommission die Einberufung verlangen.
6. Die zuständige Gewerkschaftsleitung organisiert im Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutenvollversammlung die gewerkschaftliche Arbeit in der Grundorganisation. Sie nimmt Vorschlags-, Mitbestimmungs-, Zustimmungs-, Einspruchs-, Informations- und Kontrollrecht der Gewerkschaften entsprechend der Verfassung und gesetzlichen Bestimmungen wahr.
7. Wahlen in den Grundorganisationen finden alle 5 Jahre statt.

§ 14 Geschäftsstellen

1. Geschäftsstellen sind gewerkschaftliche Einrichtungen, die für mehrere territoriale Kreise zuständig sind.
2. Über Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Geschäftsstellen entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes.
3. Geschäftsstellen haben die Aufgabe, als Bindeglied zwischen den in ihren Geschäftsbereich ansässigen Grundorganisationen und dem Landes- bzw. Hauptvorstand zu wirken.
Sie üben koordinierende und beratende Funktionen aus und unterstützen die Grundorganisationen und die Mitglieder.
4. Sie haben keine Beschußkompetenz.

§ 15 Landesdelegiertenkonferenzen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes der IG.
2. Die Landesdelegiertenkonferenz ist im Abstand von fünf Jahren durchzuführen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Landesvorstand festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Konferenz bekanntgegeben.
3. Jeder in geheimer Wahl gewählte Delegierte behält für die gesamte Wahlperiode sein Mandat.
Beim Ausscheiden eines Mandatsträgers aus der Industriegewerkschaft oder Vertrauensverlust haben die Grundorganisationen das Recht, neue Mandatsträger in der Grundorganisation zu wählen.
4. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz kann vom Landesvorstand beantragt und einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Grundorganisationen bzw. die Revisionskommission des Landesvorstandes ihr Stattfinden unter Angabe der Gründe fordert. In solchen Fällen muß die Landesdelegiertenkonferenz innerhalb von einem Monat, vom Tag der Forderung an gerechnet, einberufen werden.
5. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt den Rechenschafts und Geschäftsbericht sowie den Finanzbericht, den Bericht der Revisionskommission des Landesvorstandes entgegen, erörtert und beschließt darüber.
6. In direkter geheimer Wahl wählt die Landesdelegiertenkonferenz den Landesvorstand, den Vorsitzenden und Stellvertreter, die Revisionskommission sowie die Delegierten zum Kongreß der Industriegewerkschaft.
7. Zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen wird nach 2^{1/2} Jahren ein Gewerkschaftstag des Landesverbandes ein-

berufen. Er besteht aus den Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz.

Der Gewerkschaftstag nimmt Stellung zu den aktuellen Aufgaben des Landesverbandes und führt erforderliche Wahlen zum Landesvorstand durch.

§ 16 Landesvorstände

1. Der Landesvorstand ist das höchste leitende und koordinierende Organ zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
2. Der Landesvorstand wird in Abhängigkeit von der Mitgliederstärke des Landesverbandes in einer Stärke von 15 bis 35 Mitgliedern für fünf Jahre gewählt.
3. Die im Landesverband bestehenden Bereiche der Geschäftsstellen müssen mindestens durch je zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten sein.
4. Der Landesvorstand
 - vertritt den Landesverband nach innen und außen, soweit sie die Kompetenzen des Landes betreffen.
 - hat alle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz ergeben.
 - übt die Anleitung und Kontrolle zur Arbeit der Geschäftsstellen der IG aus.
 - tritt vierteljährlich zusammen.
5. Der Geschäftsführende Landesvorstand leitet und koordiniert die Arbeit zwischen den Tagungen des Landesvorstandes.
Er besteht aus dem durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählten Vorsitzenden und Stellvertreter sowie mit Arbeitsrechtsverhältnis - entsprechend dem Finanz- und Stellenplan des Hauptvorstandes - eingestellten Mitarbeitern.

Der Geschäftsführende Landesvorstand übernimmt den Rechtsschutz der Mitglieder bei Arbeitsstreitigkeiten. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 17 Kongreß der Industriegewerkschaft

1. Das höchste Organ der Industriegewerkschaft ist der Kongreß.
2. Der Kongreß ist im Abstand von fünf Jahren durchzuführen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden vom Hauptvorstand festgelegt und spätestens zwei Monate vor Beginn des Kongresses bekanntgegeben.
3. Jeder in geheimer Wahl gewählte Delegierte behält für die gesamte Wahlperiode sein Mandat.
Beim Ausscheiden eines Mandatsträgers aus der Industriegewerkschaft oder Vertrauensverlust haben die Grundorganisationen das Recht, neue Mandatsträger zu wählen.
4. Ein außerordentlicher Kongreß kann vom Hauptvorstand beantragt und einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn die Mehrheit der Grundorganisationen der Industriegewerkschaft bzw. die Revisionskommission des Hauptvorstandes sein Stattfinden unter Angabe der Gründe fordert. In solchen Fällen muß der Kongreß innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der Forderung an gerechnet, einberufen werden.
5. Der Kongreß nimmt den Rechenschafts- und Geschäftsbericht sowie den Finanzbericht, den Bericht der Revisionskommission des Hauptvorstandes entgegen, erörtert und beschließt darüber.
Beschließt bzw. verändert die Satzung der Industriegewerkschaft, wozu zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
6. Berät und beschließt das Programm der Industriegewerkschaft

7. Wählt in direkter geheimer Wahl den Hauptvorstand, den Vorsitzenden und Stellvertreter, die vier Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder der Revisionskommission des Hauptvorstandes.
8. Zwischen den Kongressen wird nach 2¹/₂ Jahren ein Gewerkschaftstag der Industriegewerkschaft einberufen.
Er besteht aus den Delegierten des Kongresses.
9. Der Gewerkschaftstag nimmt Stellung zu aktuellen Fragen der Industriegewerkschaft und führt erforderliche Nachwahlen zum Hauptvorstand durch.

§18 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand ist das höchste leitende und koordinierende Organ der Industriegewerkschaft zwischen den Kongressen.
2. Der Hauptvorstand
 - vertritt die Industriegewerkschaft nach innen und außen,
 - hat alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung, dem Programm und den Beschlüssen des Kongresses ergeben,
 - beschließt die Haushalts- und Stellenpläne für die Geschäftsstellen der Vorstände der Industriegewerkschaft,
 - verwaltet das zur Nutzung vorhandene Vermögen der Industriegewerkschaft,
 - beschließt die Arbeitsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Hauptvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand, 60 Mitgliedern und 10 Kandidaten zusammen.
Jeder Landesverband muß mindestens mit drei ehrenamtlichen Mitgliedern vertreten sein.
4. Der Hauptvorstand tritt halbjährlich zusammen.

§19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist das leitende und koordinierende Organ zwischen den Tagungen des Hauptvorstandes.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter sowie weiteren vier gewählten Mitgliedern.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Hauptvorstand rechenschaftspflichtig.
4. Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet jährlich einen Geschäftsbericht und ist verpflichtet, ihn zu veröffentlichen und in einer Sondersitzung vor dem Hauptvorstand zu verteidigen.

§ 20 Revisionskommission

1. Revisionskommissionen werden anlässlich der Wahlen der Gewerkschaftsleitungen in den gewerkschaftlichen Grundorganisationen
 - den Landesdelegiertenkonferenzen und
 - des Kongresses der Industriegewerkschaft
 gewählt und sind diesen Gremien rechenschaftspflichtig.
Der Rechenschaftsbericht ist zu veröffentlichen.
2. Die Vorsitzenden der Revisionskommission nehmen an den Versammlungen bzw. Tagungen der Leitungen bzw. Vorstände mit beratender Stimme teil.
3. Die Revisionskommissionen arbeiten auf der Grundlage der vom Hauptvorstand bestätigten Richtlinie.
4. Im Zuständigkeitsbereich prüfen sie regelmäßig:
 - die Einnahmen und Ausgaben der Leitungen und Vorstände, insbesondere die zweckmäßige und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens;

- die Verwaltung und Nutzung der materiellen Werte, die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel;
- die gewissenhafte und termingemäße Erledigung der mündlichen und schriftlichen Vorschläge, Hinweise und Kritiken sowie Beschwerden der Mitglieder.

§ 21 Angestellte

1. Die Angestelltenarbeit ist Teil der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Industriegewerkschaft.
2. Zu ihren besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen können die Angestellten in der Industriegewerkschaft eine eigene Interessengruppe sowie eigene Ausschüsse in den gewerkschaftlichen Grundorganisationen und den Vorständen bilden.
3. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglied der gewählten Leitung bzw. des gewählten Vorstandes.
4. Alle 2 1/2 Jahre findet ein Angestelltentag in den Landesverbänden und in der Industriegewerkschaft statt.
5. Die Bildung von Angestelltenausschüssen und deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Angestelltenhauptausschuß erläßt.

§ 22 Jugend und Frauen

1. Die Arbeit mit der Jugend und mit Frauen ist Teil der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Industriegewerkschaft.
2. Zur Vertretung ihrer besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen bilden die Jugend und die Frauen eigene Interessengruppen in der Industriegewerkschaft und Ausschüsse in den Leitungen und Vorständen.
3. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist Mitglied der gewählten Leitung bzw. des gewählten Vorstandes.

4. In Abständen von 2 1/2 Jahren findet ein Jugend- und Frauentag in den Landesverbänden und der Industriegewerkschaft statt.
5. Die Bildung von Jugend- und Frauenausschüssen und deren Aufgaben werden in Richtlinien geregelt, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Hauptausschüssen der jeweiligen Gruppe erläßt.

§ 23 Mitglieder im Ruhestand und Behinderte

1. Die Arbeit mit Mitgliedern im Ruhestand und Behinderten ist Teil der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der Industriegewerkschaft.
2. Zur Vertretung ihrer spezifischen Interessen werden eigene Interessengruppen in der Industriegewerkschaft gebildet sowie in den Grundorganisationen und Vorständen - wo es entsprechend der Mitgliederzahl notwendig ist - Ausschüsse gebildet. In kleinen Grundorganisationen ist ein übergreifender Ausschuß zulässig.
3. Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen sichern die Arbeit mit Veteranen und Behinderten in ihrem Einzugsgebiet.
4. Besondere Interessenvertretung gilt der Schaffung und Sicherung geschützter Arbeitsplätze für Behinderte.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 24 Gewerkschaftliche Solidarität

1. Die Mitglieder der Industriegewerkschaft üben freiwillige nationale und internationale Solidarität.
2. Zur Unterstützung der Opfer von Naturkatastrophen und anderen Ereignissen werden auf Antrag der Mitglieder vom Hauptvorstand zweckgebundene Solidaritätsaktionen organisiert.

3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, regelmäßig Solidaritätsspenden in seiner Grundorganisation zu entrichten. Diese Mittel verbleiben in den Grundorganisationen.
Die Mitglieder der Grundorganisationen beschließen über den Verwendungszweck.
4. Die gewerkschaftlichen Solidaritätsspenden sind über ein gesondertes Solidaritätskonto zu erfassen und für die Mitglieder revisionssicher nachzuweisen.
5. Über die Verwendung der Solidaritätsspenden ist jährlich öffentlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 25 Finanzierung der Tätigkeit der Industriegewerkschaft

1. Die Beiträge' der Mitglieder sind die Grundlage der Finanzierung der Tätigkeit der Industriegewerkschaft.
Diese Mittel sind sparsam und effektiv zu verwenden.
2. Beim Hauptvorstand wird ein Unterstützungsfonds gebildet.
3. Einzelheiten der Finanzarbeit werden in einer Finanzrichtlinie des Hauptvorstandes geregelt.
4. Jährlich ist durch den Hauptvorstand ein Haushalts- und Stellenplan zu beschließen.

§ 26 Vermögen

1. Das finanzielle und materielle Grundvermögen ist durch den Geschäftsführenden Vorstand zu verwalten und zu mehren.
2. Über das Anlegen des Vermögens in Grundwerte ist der Beschluß des Hauptvorstandes erforderlich.
3. Die Vermögensverhältnisse sind jährlich vor dem Hauptvorstand durch den Geschäftsführenden Vorstand offenzulegen.

§ 27 Publikationen

1. Der Hauptvorstand gibt eine Zeitung „Glückauf“ für die Industriegewerkschaft heraus.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsmaterialien für die Mitglieder herauszugeben.

§ 28 Auflösung der Industriegewerkschaft, Austritt aus dem Dachverband

1. Die Auflösung der Industriegewerkschaft erfolgt durch Urabstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Der Austritt der Industriegewerkschaft aus dem Dachverband erfolgt durch Urabstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung des Kongresses am 6. 4. 1990 in Kraft.